

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 17.04.2014	Drucksachen-Nr. 2014/036/1
-------------------------------------	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	nicht öffentlich	12.05.2014
Kreistag	öffentlich	02.06.2014

Tagesordnungspunkt 8

**Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung Konstanz;
Wechsel der Schulträgerschaft ab dem Schuljahr 2014/15 - Zustimmung gem.
§ 30 Abs. 1, 3 und 4 Schulgesetz**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Aufhebung und Änderung der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung Konstanz zum Schuljahr 2014/15 wird gem. § 30 Abs. 1, 3 und 4 Schulgesetz zugestimmt.**
- 2. Die Schule für Kranke mit den Standorten Konstanz und Singen soll organisatorisch mit den Förderschulen in Konstanz und Singen verbunden werden.**

Vorberatung

Der Kultur- und Schulausschuss hat am 12.05.2014 vorberaten. Er empfiehlt mehrheitlich den Beschlussvorschlag.

Wie in der Sitzungsvorlage erwähnt, hat die Stadt Singen der Übernahme der Schulträgerschaft bereits zugestimmt.

Der Ausschuss für Schulen, Bildung, Wissenschaft und Sport der Stadt Konstanz hat am 13.05.2014 vorberaten. Er empfiehlt die Übernahme der Schulträgerschaft durch die Stadt Konstanz. Die abschließende Entscheidung trifft der Gemeinderat am 22.05.2014. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

a) Einführung

Bei der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung handelt es sich um eine Sonderschule nach § 15 Schulgesetz (SchG) in der Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten Unterricht erhalten. Es handelt sich hierbei um Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden und die Schule nicht besuchen können. Die Rückführung an die Stammschule steht im Vordergrund, in zunehmendem Maße werden aber auch Beratungsaufgaben mit übernommen.

Die Schule für Kranke Konstanz wurde mit Beginn des Schuljahres 1980/81 eingerichtet und steht in der Schulträgerschaft des Landkreises Konstanz. Sitz der Schule ist das Krankenhaus Konstanz, eine Außenstelle gibt es im Krankenhaus Singen. Seit 2011/12 wird die Versorgung in Radolfzell durch die dortige Tagesklinik und Klinikschule (Außenstelle der Luisenlinik Bad Dürrhein) sichergestellt.

Für die Lehrerversorgung ist das Staatliche Schulamt Konstanz zuständig. Die Unterrichtsversorgung erfolgt derzeit durch den Leiter der Schule für Kranke sowie einer weiteren Lehrkraft.

Im Oktober 2013 wurden zum Stichtag 14 Schüler gemeldet. Da die Schule für Kranke eine Sonderstellung einnimmt und die Schülerzahlen während des laufenden Schuljahres stark variieren, wurden dem Regierungspräsidium Freiburg vom Schulleiter im Schuljahr 2012/13 über mehrere Monate wöchentlich die Schülerzahlen gemeldet. Dabei entsprechen drei ambulante Fälle einem stationären Fall. Im Schuljahr 2012/13 wurden durchschnittlich sechs Schülerinnen und Schüler in der Schule für Kranke unterrichtet. Diese Schülerzahl bildet auch die Grundlage für das Schuljahr 2013/14.

b) Sachstand

Das Regierungspräsidium Freiburg als obere Schulaufsichtsbehörde hat im Juli 2013 vorgeschlagen, die Schule für Kranke ab dem Schuljahr 2014/15 einer anderen Sonderschule anzugliedern. Gründe hierfür sind ein effizienterer Ressourceneinsatz, die regionale Anbindung einer Kleinstschule an bestehende Sonderschulen vor Ort sowie die Übertragung der Schulleitungsaufgaben an diese Schulen. Die Kernaufgaben der Schule für Kranke würden dann künftig von diesen Sonderschulen übernommen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat sich in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Konstanz dafür entschieden, dass sich die beiden Förderschulen in Konstanz (Schule am Buchenberg) und Singen (Wessenbergschule) für eine Anbindung eignen, da die Förderschulen einen engen Vernetzungsgrad mit den allgemein bildenden Schulen haben. Die Räumlichkeiten in den beiden Krankenhäusern Konstanz und Singen stünden den Förderschulen nach wie vor kostenfrei zur Verfügung, sodass die Schulen „vor Ort“ wären. Jeder Förderschule soll eine Lehrkraft zugeordnet werden, die den zuständigen Ärzten als fester Ansprechpartner dient.

Die beiden Schulleitungen der Förderschulen haben die schulorganisatorische Änderung befürwortet. Die Stadt Konstanz hat den Gemeinderat am 30.01.2014 vorab darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Schulträgerschaft von der Stadt Konstanz übernommen werden soll. Die Beschlussfassung des Gemeinderats ist für den 22.05.2014 vorgesehen. Der zuständige Ausschuss der Stadt Singen hat dem Verbund bereits am 18.03.2014 zugestimmt.

Der Verbund der Schule für Kranke mit einer Gemeinschaftsschule ist lt. Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg derzeit nicht möglich. Die Gemeinschaftsschulen befinden sich im Aufbau, während sich die Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln werden.

c) Gesetzliche Regelung

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.07.1988 kann eine Krankenhausschule in der Regel dann eingerichtet werden, wenn auf Dauer mindestens sechs Schüler/innen zu betreuen sind. Die Krankenhausschule wird grundsätzlich als selbstständige Schule eingerichtet. Sofern weniger als zwei Lehrerdeputate benötigt werden, soll die Schule mit einer anderen bestehenden Schule gem. § 16 SchG verbunden werden.

Der Schule für Kranke sind derzeit aufgrund der durchschnittlichen Schülerzahlen von 6 Schülerinnen und Schülern 1,75 Deputate zugewiesen. Hiervon ist ein Deputat einschließlich der Leitungsstunden dem Schulleiter vorbehalten.

Die Schule sollte daher mit einer anderen bestehenden Schule verbunden werden. Durch einen Schulverbund nach § 16 SchG werden Schulen organisatorisch verbunden und bilden eine rechtliche Einheit. Die pädagogischen Eigenständigkeiten der betroffenen Schulen gehen hierdurch jedoch nicht verloren. Die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke behalten ihren Status; sie werden nicht zu Förderschülern.

Für die Aufhebung und Änderung einer öffentlichen Schule bedarf es gem. § 30 Abs. 1, 3, 4 SchG eines Beschlusses des Schulträgers sowie der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als oberste Schulaufsichtsbehörde. „Aufhebung“ der Schule bedeutet nicht Beendigung des Schulbetriebs sondern im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Bedürfnis zur Fortführung der Schule in der Schulträgerschaft des Landkreises nicht mehr besteht. Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Schule durch den Wechsel des Schulträgers und durch die Erweiterung der beiden Förderschulen.

d) Vorteile der Angliederung

- Die derzeitige Schulleiterstelle würde entfallen und die bisherigen Lehrerressourcen für Verwaltungsaufgaben frei werden.
- Unkomplizierte Vorgehensweise und Abläufe bei der Lehrerversorgung.
- Wegfall von Weg-Zeitverlusten pendelnder Lehrkräfte.
- Durch jeweils eine Lehrkraft in den beiden Raumschaften sind feste Ansprechpartner für alle Beteiligten gegeben.
- Stärkung der Qualität des öffentlichen Sonderschulwesens durch die Perspektive, dass sich die Förderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln.

Qualitätseinbußen bei der Förderung, Beratung und Wiedereingliederung in die Stammschulen sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke nicht gegeben.

e) Fazit

Die Schule für Kranke hat seit ihrem Bestehen sehr gute Arbeit geleistet. Die Vorteile, die sich durch die Umsetzung der in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Regelung ergeben, sind jedoch offensichtlich. Insbesondere ein effizienterer Ressourceneinsatz ist ausschlaggebend dafür, dass die Verwaltung einer Aufhebung und Änderung nach dem Schulgesetz vorschlägt. Denn durch diese Änderung steht den Schülerinnen und Schülern letztlich mehr Unterrichtszeit zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Der Sachkostenbeitrag der Schulen für Kranke für das Jahr 2014 beträgt je Schüler 491 €. Ab dem Schuljahr 2014/15 würden die kommunalen Schulträger den Sachkostenbeitrag erhalten. Im Gegenzug würden für den Landkreis ab diesem Zeitpunkt die Kosten für den Schulbetrieb entfallen.

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29.01.2014

Anlage 2 – Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Kultur, Schulen und Sport der Stadt Singen vom 18.03.2014